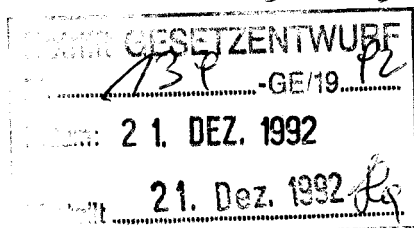


ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien



Wien, am 17. Dezember 1992

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird.

Ich verbleibe mit besten Empfehlungen
Hochachtungsvoll

Thomas Frad
Thomas Frad
(Vorsitzender der ÖH)

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



► Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Wien, am 17.12.1992

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die zunehmende Bedeutung der Psychologie im Gesundheitswesen ist wohl nicht bestreitbar. Diesem Umstand wird durch die Einführung von psychologischem und psychotherapeutischem Dienst wie der Verankerung der Supervision prinzipiell Rechnung getragen. Allerdings sind Aufgaben und Ausbildung von Psychologen und Psychotherapeuten zwar in einigen Bereichen ähnlich, aber nicht gleichwertig.

Eine entsprechende Einstufung der Universitätsabsolventen der Studienrichtung Psychologie, die weiters über eine klinische Zusatzausbildung verfügen, erscheint daher angebracht.

Speziell zu §11b

Innovationen sind unter dem Diktat der knappen Mittel schwer durchsetzbar. Wir halten die Verankerung der psychologischen Betreuung für derartig wichtig, daß eine gesetzliche Verankerung angebracht scheint, zumal die de-facto Gleichstellung von psychologischem und psychotherapeutischem Dienst die eventuell "teureren" Psychologen mit akademischer Vorbildung ungerechtfertigt benachteiligen kann.

In der Beilage übermitteln wir ein Schreiben der Studienrichtungsvertretung Psychologie an der Universität Salzburg, die - stellvertretend für alle Studienrichtungsvertretungen - fundiert Stellung genommen hat.

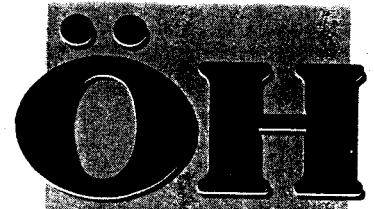
Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Thomas Frad
(Vorsitzender)

Peter Marhold
(designierter
Referent)

Judit Marte
(Referentin)

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00



Hochschülerschaft an der Universität Salzburg

FAKULTÄTSVERTRETUNG NAWI

Studienrichtungsvertretung
Psychologie

HELLBRUNNERSTR. 34
A-5020 SALZBURG
TEL: 8044/6019

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Salzburg, am 10.12.1992

GZ. 21.601/7-II/A/5/92

Stellungnahme zur Novellierung des Krankenanstaltengesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesminister Ausserwinkler,

Sosehr wir den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz auch begrüßen, ergeben sich aus unserer Warte einige Punkte, die einer näheren Präzisierung bedürfen.

Zu § 11 b (1) halten wir es für nicht ausreichend, daß ein psychologischer Dienst "...nach Maßgabe des Anstaltszweckes und des Leistungsangebots..." eingerichtet wird, vielmehr muß in jeder Krankenanstalt ein ebensolcher obligatorisch institutionalisiert werden.

Das Tätigkeitsfeld des Klinischen Psychologen umfaßt gemäß § 3(1) Psychologengesetz neben der psychologischen Diagnostik, die psychologische Behandlung und die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte sowie die psychologische Behandlung von psychischen Störungen aus Verletzungen, Schädigungen und Erkrankungen des Zentralnervensystems, psychologische Behandlung von seelischen Bedingungen und Folgen einer Medikamenten-, Suchtgift- und Alkoholabhängigkeit, psychologische Behandlung und Betreuung von seelischen Folgen körperlicher Krankheiten und Behinderungen, von Bedingungen, Begleitumständen und Folgen des Krankseins und des Spitalsaufenthaltes (Realitätsbewältigung, Angstabbau, Vorbereitung und Nachbearbeitung im Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen), psychologische Begleitbehandlung bei psychosomatischen Erkrankungen.

Im Gegensatz zum Psychotherapeuten wird der Klinische Psychologe in seinem mindestens 10-semesterigen Studium und seiner einjährigen klinischen Zusatzausbildung in folgenden Punkten speziell auf den klinischen Tätigkeitsbereich vorbereitet:

- Klinisch-psychologische Diagnostik
- Klinisch-psychologische Beratung
- Psychologische Behandlung
- Supervision
- Wissenschaftliche Arbeit (Evaluationsstudien, Forschungsprojekte)

Eine Gleichstellung des psychologischen und psychotherapeutischen Dienstes in Krankenanstalten ist daher aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung und Tätigkeitsbereiche - trotz Überlappungen - nicht adäquat.

Wir erachten es daher für notwendig, daß in jeder Krankenanstalt ein Psychologischer Dienst **obligatorisch** und ein Psychotherapeutischer Dienst nach Ermessen jeder Krankenanstalt eingerichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



StrV-Psychologie, i. V. Thomas Degischer

